



# KALCH REUTH

## **Richtlinie zur Förderung der Vereinsarbeit**

### **Vorwort**

Die Gemeinde Kalchreuth fördert das ehrenamtliche Engagement der örtlichen Vereine, Gruppen, Organisationen und Initiativen, im Folgenden kurz „Verein“ genannt, nach Maßgabe dieser Richtlinie und den allgemeinen haushaltsrechtlichen Bestimmungen ohne Rechtspflicht, im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

Keine Vereine im Sinne der Förderungsrichtlinien sind politische Parteien und deren Jugendorganisationen, Wählervereinigungen, Bürgerinitiativen, Elternbeiräte. Gleiches gilt für Untergruppen der Abteilungen der örtlichen Vereine.

Zuständiges Organ für die Umsetzung dieser Richtlinie ist der Gemeinderat.

### **1. Voraussetzungen für die Förderung**

- 1.1 Eine Förderung erhalten nur Vereine deren Sitz in Kalchreuth ist. Der Verein soll mindestens ein Jahr bestehen und aktiv gearbeitet haben.  
Er muss einen örtlichen Bezug haben und der örtlichen Gemeinschaft dienen.

Sonstige Vereine können durch Antrag und auf Beschluss des Gemeinderates in die Richtlinie aufgenommen werden.

- 1.2 Die Förderung setzt eine angemessene Eigenbeteiligung voraus. Sie wird in der Regel nicht gewährt, wenn eine ausreichende Förderung durch Dritte gegeben oder eine solche Förderung möglich ist. Sie ist ebenfalls nicht zu gewähren, sollten eigene Einnahmemöglichkeiten nicht ausreichend genutzt werden.  
Bereits gezahlte Zuschüsse können ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

- 1.3 Jeder Verein erhält auf Antrag einen jährlichen Zuschuss, sofern der Verein keinen anderen Anspruch auf Bezuschussung nach dieser Richtlinie hat. Bei späterer Antragstellung auf einen weitergehenden Zuschuss nach dieser Richtlinie erfolgt eine Verrechnung mit einem bereits gezahlten allgemeinen Zuschuss. Der Antrag ist bis zum 31.12. des dem Zuschussjahres vorausgehenden Jahres zu stellen.

Für laufende Zuschüsse ist der Antrag jeweils nur für ein Jahr gültig.  
Auf Verlangen der Verwaltung ist der letzte Jahresabschluss des Vereins beizufügen.

Der jährliche Zuschuss für die allgemeine Vereinsarbeit ist in der Anlage 1 festgelegt.

Bei Zuschüssen für Investitionsmaßnahmen hat die Verwaltung den letzten Jahresabschluss anzufordern, wenn der Zuschuss über 5.000,- € beträgt.  
Der Antrag ist vor Beginn der Baumaßnahme oder vor der geplanten Beschaffung zu stellen.

Bei allen Zuschüssen ist die Mittelverwendung (Verwendungsnachweis) durch den Verein nachzuweisen.

## **2. Laufende Zuschüsse (Anlage 1)**

### **2.1 Förderung von Jugendfahrten und -freizeiten**

Die Gemeinde Kalchreuth gewährt den Vereinen zur Durchführung von Jugendfahrten, Jugendfreizeiten und Jugendzeltlagern Zuschüsse. Anträge müssen rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme bei der Gemeinde Kalchreuth gestellt werden. Gefördert werden Angebote der außerschulischen Jugendbildung, die sich insbesondere auf die Bereiche der allgemeinen, politischen, sozialen, gesundheitlichen, kulturellen, naturkundlichen und technischen Bildung beziehen. Reine Ferienfreizeiten ohne gezieltes Bildungsprogramm (=weniger als die Hälfte der Veranstaltungsdauer) werden nicht gefördert.

### **2.2 Zuschüsse zu Veranstaltungen**

Die Gemeinde Kalchreuth kann Zuschüsse zu Veranstaltungen und Maßnahmen mit überörtlichem Charakter oder Maßnahmen von besonderer Bedeutung als Restfinanzierung gewähren.

Die Gemeinde Kalchreuth kann Unterlagen über die Gesamtfinanzierung anfordern.

### **2.3 Sportlerehrungen**

Die Gemeinde zeigt Anerkennung bei bedeutsamen Erfolgen von Mannschaften und Einzelsportlern. In Abhängigkeit von der Bedeutung kann der Bürgermeister aus Verfügungsmitteln jeweils einen Betrag bis zu 150,- € gewähren.

### **2.4 Vereinsjubiläen**

Die Gemeinde Kalchreuth gewährt aus Anlass von Vereinsjubiläen folgende Zuschüsse

25 – jähriges Jubiläum	50,00 €
50 – jähriges Jubiläum	75,00 €
75 – jähriges Jubiläum	100,00 €
100 – jähriges Jubiläum	125,00 €
125 – jähriges Jubiläum	150,00 €
150 – jähriges Jubiläum	175,00 €

### **2.5 Überlassung von Grundstücken**

Die Gemeinde kann den Vereinen zur Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben vorübergehend Grundstücke zur Verfügung stellen. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt im Rahmen der zu erhebenden Nutzungsgebühren bzw. Miete. Die Forderung wird nicht tatsächlich erhoben, der Ausgleich wird als Förderung/Zuschuss im Haushalt gegengebucht.

### **2.6 Überlassung von Räumen und der Schulsporthalle**

#### **2.6.1 Räume**

Die Gemeinde fördert die Arbeit der Vereine dadurch, dass sie im Rahmen ihrer Möglichkeiten gemeindliche Räume zur Verfügung stellt. Die Überlassung erfolgt grundsätzlich gegen Entgelt im Rahmen der zu erhebenden Nutzungsgebühren bzw. Miete. Die Kosten werden als Förderung/Zuschuss im Haushalt gegengebucht.

#### **2.6.2 Schulsporthalle**

Die Gemeinde stellt ihre Schulsporthalle den Vereinen im Rahmen eines Belegungsplanes zur Verfügung. Die entstehenden Gebühren werden als Förderung/Zuschuss im Haushalt gegengebucht.

**3. Einmalige Zuschüsse – Investitionshilfen für Baumaßnahmen**

Die Gemeinde Kalchreuth fördert die örtlichen Vereine bei der Errichtung, Erweiterung oder Generalsanierung von Gebäuden und Anlagen, die der Erfüllung satzungsgemäßer Ziele dienen.

Die Förderung ist eine freiwillige Leistung auf die kein Rechtsanspruch besteht. Der Zuschussantrag mit den notwendigen Unterlagen (Plänen, Erläuterungen, Finanzierungsplan u. a.) ist bei der Gemeinde vor dem Beginn der Baumaßnahme einzureichen.

Die Bereitstellung des Zuschusses erfolgt im Rahmen der im Haushaltsplan ausgewiesenen Fördermittel nach Verfügbarkeit.

**4. Erlass von Entgelten für gemeindliche Leistungen**

Gemeindliche Leistungen können auf Antrag ganz oder teilweise bezuschusst werden.

**5. Übergangsregelung**

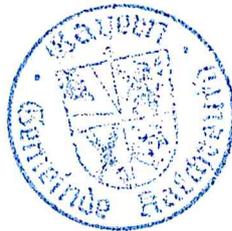
Vorhaben, die bereits vor dem Inkrafttreten dieser Richtlinie, durch Gemeinderatsbeschluss, bewilligt wurden werden von dieser Richtlinie nicht tangiert.

**6. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Kalchreuth, den 24.06.2022

  
Herbert Saft  
1. Bürgermeister



Anlage zur Richtlinie „Förderung der Vereinsarbeit“ vom 22.06.2022

Name	Betrag in €	
	Sockelbetrag	HHSt
Name		
Altclub	200	0.4700.7000
AWO	200	0.4700.7000
Dorferneuerung Röckenhof	200	0.3000.7000
FFW Kalchreuth	200	0.1300.7000
FFW Röckenhof	200	0.1300.7000
Fischereiverein	200	0.5500.7000
Hospizverein Eckental (GR Beschluss vom 17.11.2016)	300	0.4700.7000
Kulturbahnhof	200	0.3000.7000
Kirchweihburschen Rö	200	0.3400.7000
Liederkranz	200	0.3320.7091
MGV Röckenhof	200	0.3320.7091
MGV 1848	200	0.3320.7091
Pfadfinder	200	0.4700.7000
Posaunenchor	200	0.3320.7091
Schützenverein	200	0.5500.7000
Tierschutz	200	0.1100.7090
VDK	200	0.4700.7000
Verein Einigkeit	200	0.3400.7000
Verein Zufriedenheit	200	0.3400.7000